

S E L B S T E R K L Ä R U N G

für die Bemessung und Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

Wann sind die Änderungen der Entwässerungsverhältnisse eingetreten? _____

I. Allgemeine Angaben

Name des Eigentümers/Verwalters:		
Wohnanschrift:		
Telefon:		
E-Mail:		
Bescheide sollen zugestellt werden an:		
Grundstückslage (Straße/Hausnr.):		
Gesamtgröße m ² : (100 %)	/Ihr Anteil: (%)	Flur/Flurstück:

Kassenzeichen:

II. Angaben zu den Flächen (Baukörper), die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten

A. Bebaute Flächen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten

Rohbauabnahmedatum _____ bzw. Fertigstellung des Rohbaues _____

Grundfläche des Hauses einschl. Dachüberstand	m ²
Nebengebäude Grundfläche einschl. Dachüberstand	m ²
Garagen	m ²
Sonstige	m ²
B. Künstlich befestigte Flächen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten	
Fertigstellungsdatum _____	
Hofflächen abzüglich bereits oben erklärter Dachüberstände, Balkon etc.	m ²
Terrasse (sofern Fläche noch nicht bei Gebäuden berücksichtigt)	m ²
Garagenhöfe	m ²
Sonstige	m ²

bitte wenden

C. Bebaute oder künstlich befestigte Flächen, die nicht oder nicht unmittelbar in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten

Die Entwässerung erfolgt seit _____ über

- 1) Zisterne **mit** Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlage
angeschlossene Dachfläche
(Grundfläche des Hauses einschl. Dachüberstand)
(Achtung! Bitte keine Doppelangaben machen) _____ m²
- Zisternenfassungsvermögen _____ m³
- Brauchwassernutzung (Toilettenspülung/Waschmaschine)
- Gartenbewässerung

- 2) Bebaute oder künstlich angelegte Flächen, die **nicht** in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten
(z.B. Versickerung) _____ m²

D. Unbefestigte Flächen (z.B. Rasen, Beete, Teich) _____ m²

Gesamtzahl aller angegebenen Flächen muss Gesamtgröße des Grundstücks ergeben!

III. Gebührenpflichtige Fläche (Angaben A + B + C 1) =

ERFASSUNG

43

53

Die stark umrandeten Felder werden von der Verwaltung ausgefüllt!!!

Bemerkungen:

Hiermit versichere(n) ich/wir, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Selbsterklärung für die Bemessung und Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) und der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Dreieich in den jeweils gültigen Fassungen ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird (§ 26 Abs. 1 der Satzung), Grundlage für die Bemessung und Festsetzung der Niederschlagswassergebühr.

Um die gebührenpflichtigen Flächen möglichst genau zu ermitteln, werden alle Gebührenpflichtigen aufgefordert, die zugrunde zu legenden Flächen selbst zu errechnen und mittels beigefügtem Formblatt gemäß § 29 der Entwässerungssatzung, gegenüber dem Magistrat der Stadt Dreieich zu erklären.

Der § 29 der Entwässerungssatzung ist für die Erklärungspflicht des Gebührenpflichtigen sehr wichtig. Deshalb möchten wir den Wortlaut dieses Paragraphen in das Merkblatt aufnehmen:

§ 29 Selbsterklärungspflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat alle Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswassereinleitung entstehen lassen oder auf sie von Einfluss sind (§ 27 Abs. 1), innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, durch Selbsterklärung der Stadt anzuzeigen.
- (2) Führt ein Bauvorhaben, für das eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, nach § 34 Abs. 1 zur Entstehung einer Gebührenpflicht für die Niederschlagswassereinleitung, so hat der nach § 36 zukünftige Gebührenpflichtige spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus anzugeben, welche Grundstücksfläche zu diesem Zeitpunkt bebaut oder künstlich befestigt ist. Sind zu diesem Zeitpunkt die für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen noch nicht bekannt, muss die bebaute Fläche mindestens zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, die künstlich befestigte Fläche unmittelbar nach Fertigstellung mitgeteilt werden. Die Angaben sind der Stadt schriftlich bekannt zu geben. Die bauaufsichtsbehördliche Abnahme des Bauvorhabens entbindet hiervon nicht.
- (3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.
- (5) Kommt der Gebührenpflichtige diesen Verpflichtungen nach Abs. 1 oder 2 trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der ihm von der Stadt gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die bebaute und/oder künstlich befestigte Fläche bis zu 100% der gesamten Größe des Grundstücks zu schätzen.

Aus dem vorgenannten Satzungstext ergibt sich, dass auch jede Änderung an der bebauten und künstlich befestigten Fläche durch Selbsterklärung der Stadt Dreieich anzuzeigen ist. Dazu gehören auch Eigentumsübertragungen. Der Erwerber sollte deshalb eine Abstimmung der vorgenannten Flächen mit dem seitherigen Eigentümer vornehmen. Spätere Probleme bei der Beweisführung der Richtigkeit der Angaben lassen sich dadurch vermeiden.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der gebührenpflichtige Eigentümer die Richtigkeit aller Angaben.

Selbsterklärungsformulare erhalten Sie im Bedarfsfall bei der Stadt Dreieich, Fachbereich Finanzen und Controlling.

Bevor Sie an das Ausfüllen des Formulars herangehen, nehmen Sie sich bitte die Zeit und lesen die nachfolgenden Erklärungshilfen durch, die Ihnen das Ausfüllen erleichtern sollen.

Die stark umrandeten Felder auf der Erklärung bitten wir für Eintragungen der Stadtverwaltung offen zu lassen.

Zu I. Allgemeine Angaben

Diese Angaben werden benötigt, um eine Zuordnung Ihrer Selbsterklärung zu den bestehenden Grundsteuer- und Gebührenkonten zu erleichtern. Insbesondere hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur/Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstückes bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass hierzu z.B. auch Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen sowie Miteigentumsanteile an Privatwegen gehören können, die nicht unbedingt direkt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen.

Bei der Selbsterklärung ist das **aktuelle Datum der Änderung** (§ 29 Entwässerungssatzung) der Entwässerungsverhältnisse zugrunde zu legen.

Die Angaben über Flur/Flurstück sind aus Ihrem Grundbuchauszug bzw. Kaufvertrag zu entnehmen.

Bei der Gesamtgröße des Grundstückes sind die Miteigentumsanteile an z.B. Garagenhöfen und Privatwegen zu berücksichtigen.

Bei Eigentümergeinschaften (z.B. bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern) reicht es aus, wenn die Hausverwaltung eine Erklärung für die gesamte Liegenschaft abgibt. Bei kleineren Eigentümergeinschaften kann auch jeder Einzelne seinen Anteil erklären. Wenn dieser Anteil nicht klar feststeht, muss von den Eigentümern die Aufteilung vorgenommen werden.

Werden solche Anteile erklärt (Inhalt der Selbsterklärung), ist vor jede Quadratmeterzahl ein "A" für Anteil zu setzen.

Als Kassenzeichen setzen Sie bitte die mit 5.0100. beginnende Nummer des letzten Bescheides für Grundbesitzabgaben ein.

Bitte geben Sie eine Telefonnummer oder E-Mail Adresse an, damit wir Sie bei Rückfragen erreichen können.

Zu II. Angaben zu den Flächen (Baukörper), die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten

Unter II. A. und B. und C. 1) sind alle Flächen anzugeben bei denen das Niederschlagswasser in den Kanal fließt. Unter II. C. 2) und D. sind alle Flächen anzugeben, bei denen das Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleibt.

Unter "einleitenden" Flächen sind bebaute oder künstlich befestigte Flächen (z.B. betoniert, asphaltiert oder gepflastert) zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser (Regenwasser) der Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal) auf direktem oder indirektem Wege zugeführt wird. Die geltende Entwässerungssatzung macht hierbei keinerlei Unterschiede über die verwendeten Materialien (z.B. Rasensteine oder sogenannte Dränsteine). Entscheidendes Merkmal bei den von Ihnen zu machenden Angaben ist also, ob das Niederschlagswasser (Regenwasser) von Ihrem Grundstück in die Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal) gelangt oder auf dem Grundstück verbleibt (z.B. versickert oder aufgefangen wird).

Wir bitten Sie auch hier darauf zu achten, dass Flächen wie z.B. Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen und Zufahrten oder auch in Ihrem Eigentum stehende Anteile an Privatwegen hierzu gehören können und bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen sind.

Zu II. A. Bebaute Flächen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten

Die Angaben - Rohbauabnahmedatum bzw. Fertigstellung des Rohbaues und Fertigstellung der befestigten Fläche bzw. Aufstellung der Zisterne - sind nur für Vorhaben bzw. Änderungen nach dem 01.01.1996 anzugeben.

Grundlage für die Berechnung sind die Flächen, die an die Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal) angeschlossen sind. Flächen, die in Zisternen entwässert werden, sind unter II. C. anzuführen und dürfen sonst nicht mehr angegeben werden (Doppelberücksichtigung).

Zu II. B. Künstlich befestigte Flächen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal) einleiten

Auch hier bitten wir Sie, die anzugebenden Quadratmeter zu errechnen, die in die einzelnen Felder (Zeilen) einzusetzen sind. Einzutragen sind hier Flächen, von denen Niederschlagswasser (Regenwasser) in die Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal) gelangt.

Als versiegelt bzw. künstlich befestigt gelten alle Flächen, die z.B. betoniert, asphaltiert oder gepflastert sind. Die Wasserdurchlässigkeit spielt bei der versiegelten Fläche keine Rolle. Ausschlaggebend ist, ob das Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt - das ist z.B. der Fall, wenn Wasser von der Hauseinfahrt über den Bürgersteig in den Rinnstein und von da in das Kanalnetz fließt - oder ob es auf dem Grundstück versickert. Entscheidend ist also das Gefälle der Fläche oder das Vorhandensein eines Bodenablaufes (z.B. Rinne), sonstige Ableitung (z.B. Siphon) oder auch die Möglichkeit des indirekten Abfließens (z.B. über Bürgersteige, Straßen, Wege und Plätze).

Zu II. C. Bebaute oder künstlich befestigte Flächen, die nicht oder nicht unmittelbar in die Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal) einleiten

Zu II. C. 1) Ist nur auszufüllen bei einer Entwässerung über Zisternen

Hier bitten wir Sie um Angabe der bebauten oder künstlich befestigten Flächen, die keinen oder keinen unmittelbaren Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal) haben (z.B. Zisterne mit Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlage), sowie um die Art und Weise der hier vorgenommenen Niederschlagswasserentsorgung (Regenwasserentsorgung). Insbesondere bitten wir Sie zu unterscheiden zwischen Zisternen **ohne** und Zisternen **mit** Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal).

Eine Zisterne ist u.a. auch ein Wasserbehälter (Fass) zum Sammeln von Niederschlägen.

Unter Ziffer C. 1) sind jedoch nur Eintragungen vorzunehmen, wenn ein Überlauf (Ableitung, Siphon usw.) in den Kanal möglich ist. Achten Sie bitte darauf, dass die hier gemachten Angaben nicht an anderen Stellen nochmals gemacht werden.

Ist kein Überlauf zum Kanal vorhanden, sind alle betreffenden Flächen unter Ziffer C. 2) anzugeben.

Im Jahresdurchschnitt fallen im Dreieicher Stadtgebiet rund 600 Liter Niederschlag pro Quadratmeter (0,6 Kubikmeter). Umgerechnet auf einen Monat sind dies 50 Liter oder 0,05 Kubikmeter Regenwasser pro Quadratmeter.

Teilt man das Fassungsvermögen der Zisterne durch diesen Wert, erhält man im Ergebnis die Teilfläche der an die Zisterne angeschlossenen Dachfläche (Grundfläche des Gebäudes einschließlich Dachüberstand, von unten gesehen), die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr (Entwässerungsgebühr) außer Ansatz bleibt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die in einem Monat in der Zisterne aufgefangenen Niederschläge (Regenwasser) auch in einem Monat verbraucht werden.

Nur Gartenbewässerung

Wird das aufgefangene Wasser nur zur Gartenbewässerung verwendet, ist zu unterstellen, dass Sie den gesamten Zisterneninhalt ausschließlich für die Vegetationsperiode (ca. 6 Monate) benötigen. Insofern halbiert sich die zu berücksichtigende Fläche. Dies wird erreicht, indem der Zisterneninhalt nicht durch 0,05 Kubikmeter pro Quadratmeter, sondern durch 0,10 Kubikmeter pro Quadratmeter geteilt wird.

Im günstigsten Fall wird die gesamte über eine Zisterne mit Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal) entwässerte Fläche nicht berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel:

angeschlossene Dachfläche:	100 m ²
Zisternenfassungsvermögen:	3 m ³
Brauchwassernutzung:	nein
$3 \text{ m}^3 : 0,10 \text{ m}^3 \text{ pro m}^2 = 30 \text{ m}^2$	

Ergebnis:

30 m² der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr (Entwässerungsgebühr) außer Ansatz; 70 m² sind zusätzlich zu den unter II. A und II. B ermittelten Flächen zu berechnen.

Nur Brauchwassernutzung (z. B. Toilettenspülung und Waschmaschinenbenutzung) sowie Brauchwassernutzung mit Gartenbewässerung

Wird das aufgefangene Wasser zu 100 % für die Brauchwassernutzung verwendet, werden die angeschlossenen Flächen nicht bei der Gebührenermittlung für das Niederschlagswasser berücksichtigt.

Durch den Verbrauch des Niederschlagswassers wird dieses in Schmutzwasser umgewandelt. Die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden und stellt dann die für die Berechnung der Schmutzwassergebühr relevante Wassermenge dar.

Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen:

Bei der Nutzung als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %.

Zur Führung des Nachweises nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige bei der Stadt Dreieich eine Abnahme der Zisterne durch die Stadt oder einem von ihr Beauftragten zu beantragen. Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 wird ab dem Zeitpunkt der Abnahme gewährt.

Zu II. C. 2)

Hier sind alle versiegelten bzw. künstlich befestigten Flächen anzugeben die nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage (Kanal) einleiten, sondern auf dem Grundstück zu 100 % versickern (z.B. Nebengebäude, Garagen, Terrassen und Hofflächen). Alle Flächen sind ohne nähere Angaben in einer Gesamtsumme anzugeben. Sollte bei diesen Flächen Regenwasser gesammelt werden, ist kein Hinweis hierauf erforderlich, da die Flächen bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt bleiben.

Zu III. Gebührenpflichtige Fläche

Durch die Addition von II. A. und II. B. zuzüglich II. C. 1) errechnen sich die insgesamt gebührenpflichtigen Quadratmeter. Nicht zu den gebührenpflichtigen Quadratmeter gehören die Flächen unter C. 2) und D.. Sie sind nur wichtig für den Vergleich zur gesamten Grundstücksfläche. Die Addition aller Flächen muss wieder die Gesamtgröße des Grundstücks (7. Zeile bei den Allgemeinen Angaben zu I.) ergeben.

Die Gebührenpflicht für die bebauten oder künstlich befestigten Flächen entsteht ab Rohbauabnahmedatum bzw. Fertigstellung des Rohbaus (siehe § 29 der Entwässerungssatzung). Bei den unter II. A. - C. 1) genannten Flächen gilt das Fertigstellungsdatum. Die Gebührensatzung erfolgt dann mit Beginn des nächsten Monats.

Bei baulichen Veränderungen erfolgt die Gebührensatzung mit Beginn des nächsten Monats nach dem in der Änderung der Selbsterklärung genannten Datum der Fertigstellung.

Besteht kein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage, sind Angaben zu I. Allgemeine Angaben zu machen. Ferner ist ein entsprechender Hinweis (z.B. Ackerland, kein Kanalanschluss etc.) bei den Bemerkungen auf Seite 2 (unten) zu machen.

Wichtiger Hinweis:

Um unnötigen Aufwand und vor allem auch damit verbundenen Ärger nach Möglichkeit zu vermeiden, bitten wir folgende Hinweise zu beachten:

Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung ergibt sich aus § 29 der Entwässerungssatzung. Bei Nichtbeachtung behalten wir uns vor, die für die Gebührenberechnung notwendigen Angaben durch Schätzung (bis zu 100%) zu ermitteln.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die von Ihnen gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen (Korrekturveranlagungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen rückwirkend für bis zu 10 Jahre möglich). Wer schuldhaft falsche Angaben macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) belangt werden.

Der Magistrat
der Stadt Dreieich